

PüntenpächterVerein

Seuzach

Vereinsstatuten

(Bestandteil und Anhang des Pachtvertrages)

Zur besseren Lesbarkeit wurde für die Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise gewählt. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier. Korrespondenz kann durch den Ressortinhaber mit Einzelunterschrift geführt werden.

- Art. 1 **Name:** Unter dem Namen Püntenpächterverein besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ZGB.
- Art. 2 **Zweck:** Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern geeignetes Kulturland zur Benutzung als Gemüse-, Blumen- und Beerengarten zur Verfügung zu stellen. Er bemüht sich, das erforderliche Land zu annehmbaren Bedingungen und möglichst langfristig von der Gemeinde und anderen Landeigentümern in Pacht zu erhalten. Weiter bezweckt er die Förderung der Gartenbautätigkeit als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
- Art. 3 **Mitgliedschaft:** Mitglied kann jede rechtsfähige Person werden. Aufnahme und Ausschluss erfolgen durch den Vorstand und werden der Generalversammlung zur Kenntnis gegeben.
- Art. 4 **Beitritts-gesuche:** Sind schriftlich zu stellen. Mit der eigenhändigen Unterschrift des Pachtvertrages ist die Zahlung des Jahresbeitrages verbindlich.
- Art. 5 **Austritte:** Können nur auf Jahresende unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein Austritt aus dem Verein bewirkt gleichzeitig die Auflösung des Pachtvertrages. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, wiederholt das Püntenreglement missachten oder auf andere Art und Weise gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen, können nach erfolgloser Ermahnung, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben ein Rekurs Recht an die Generalversammlung.
- Art. 6 **Organisation:** Die Organe des Vereines sind:
Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren
- Art. 7 **Die Generalversammlung** der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen. Weitere Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 8 **Die Aufgaben der Generalversammlung sind:**
1. Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbeitrages.
2. Die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren.
3. Genehmigung der Pachtlandverträge mit der Gemeinde oder anderen Landeigentümern sowie Textänderungen der Einzelpachtverträge.
- Art. 9 **Der Vorstand** besteht aus fünf Vereinsmitgliedern und setzt sich zusammen aus:
Präsident
Vizepräsident
Aktuar
Kassier
Pachtland-/Materialverwalter
Die Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder die mindestens zehn Jahre eine Vorstandstätigkeit ausgeübt haben, sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Rechtsverbindliche

Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier. Korrespondenz kann durch den Ressortinhaber mit Einzelunterschrift geführt werden.

- Art. 10 **Die Amtsdauer** des Vorstandes beträgt 2 Jahre und muss anschliessend erneuert werden.
- Art. 11 **Eine Vorstandssitzung** wird vom Präsidenten bei Bedarf, oder wenn Mitglieder des Vorstandes diese verlangen, einberufen.
- Art. 12 **Der Vorstand** ist ausführendes Organ. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Er besorgt das Pachtwesen und erlässt ein Püntenreglement, welcher integrierender Bestandteil der Pachtverträge ist. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt für nicht budgetierte Anschaffungen max. CHF 1000 pro Jahr.
- Art. 13 **Die Kontrollstelle** besteht aus 1. und 2. Rechnungsrevisor sowie einem Ersatzrevisor. Diese prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Generalversammlung.
- Art. 14 **Bei Wahlen** und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung wünscht.
- Art. 15 **Finanzen:** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zinsen, Pachtzinsen, allfälligen Subventionen und anderen Zuwendungen. Der Vereinsbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt höchstens CHF 20.
- Art. 16 **Haftung:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 17 **Statutenänderungen / Auflösungen:** Anträge auf Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins müssen in der Traktandenliste zur Generalversammlung ausführlich beschrieben werden. Beschlüsse über diese Angelegenheit bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 18 **Vermögen:** Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 19 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. September 1976 durchberaten und genehmigt. Die Statutenänderungen erfolgten an der GV vom 27. Januar 2005, 24. Januar 2023 sowie 21. Januar 2025 und wurden sofort in Kraft gesetzt und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Seuzach, den 21. Januar 2025

Vizepräsident
Tobias Wopmann

Aktuarin
Doris Seiler